T.S.H Security GmbH| Dorfstraße 26 | 16356 Ahrensfelde

ARBEITSVERTRAG

T.S.H. SECURITY GmbH
Dorfstraße 26
16356 Ahrensfelde

Hess, Tetyana
Geschäftsführerin

Tel: 030 - 454 00 00
Mobil: +49 173 6977775
E-Mail: info@tsh-security.de

Berlin, 26.12.2025

zwischen

T.S.H. Security GmbH

Dorfstraße 26

16356 Ahrensfelde

nachfolgend **Arbeitgeber (AG)** genannt

und

Max Mustermann

Berliner Str. 42

10557 Berlin

nachfolgend **Arbeitsnehmer (AN)** genannt

§1 Tätigkeit und Beginn des Beschäftigungsverhältnisses

Der Arbeitnehmer wird als Wachmann eingestellt. Zu seinem Aufgabenbereich zählen insbesondere:

- **Leistungen im Objektschutz, einschließlich Brandwache sowie sonstige Sicherheitsdienstleistungen entsprechend der jeweiligen Auftragslage**
- **Durchführung mobiler Kontroll- und Streifendienste**

Das Arbeitsverhältnis beginnt am 01.01.2026.

Der Einsatzort ist nicht festgelegt und richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen sowie den jeweiligen Aufträgen des Arbeitgebers.

Grundlage dieses Arbeitsverhältnisses sind die jeweils gültigen Lohn- und Manteltarifverträge für das Wach- und Sicherheitsgewerbe sowie – soweit anwendbar – die gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen.

---

§2 Vergütung

Der Arbeitnehmer erhält eine Vergütung in Höhe von 14,90 EUR brutto pro Arbeitsstunde.

Etwaige Sonderzahlungen oder Gratifikationen erfolgen freiwillig und begründen keinen Anspruch für zukünftige Leistungen. Lohnabtretungen oder Verpfändungen sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

---

§3 Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt mindestens 15 Stunden pro Woche.

Überstunden sind im betrieblich notwendigen Umfang zu leisten. Der Arbeitnehmer erklärt sich damit einverstanden, auch im Schichtdienst, insbesondere im Wechsel- und Nachtdienst sowie an Sonn- und Feiertagen, eingesetzt zu werden.

---

§4 Probezeit und Beendigungsmöglichkeiten

Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. Nach deren erfolgreichem Abschluss kann das Arbeitsverhältnis – vorbehaltlich einer positiven Leistungsbewertung – in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übergehen.

Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung, sofern behördliche oder gerichtliche Sicherheitsbedenken einer Weiterbeschäftigung entgegenstehen. Der Arbeitnehmer wird hierüber schriftlich informiert.

Eine Kündigung vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn ist ausgeschlossen. Spätestens zum Dienstantritt sind sämtliche erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Fehlen diese, kann der Arbeitgeber eine Frist von mindestens einer Woche setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine vollständige Vorlage, ist der Arbeitgeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Vergütungsanspruch besteht in diesem Fall nicht.

---

§5 Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz sowie den einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen des Wach- und Sicherheitsgewerbes.

Der Urlaub ist grundsätzlich zusammenhängend zu nehmen und bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Unternehmensleitung. Der Anspruch berechnet sich anhand der vereinbarten Wochenarbeitszeit und der Werktage von Montag bis Samstag.

---

§6 Arbeitsverhinderung

Ist der Arbeitnehmer aus gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen an der Arbeitsleistung gehindert, hat er den Arbeitgeber unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor dem geplanten Einsatz, zu informieren.

Eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist spätestens am zweiten Krankheitstag vorzulegen. Bei einer Erkrankung infolge des Verschuldens Dritter ist der Arbeitgeber unverzüglich zu unterrichten.

Nicht entschuldigte Fehltage gelten als unentschuldigtes Fernbleiben, werden nicht vergütet und können nach vorheriger Abmahnung arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung nach sich ziehen.

Die Wiederaufnahme der Arbeitsfähigkeit ist spätestens am letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen.

Zusätzlich wird zu §6 eine gesonderte Zusatzvereinbarung abgeschlossen, welche Vertragsstrafen bei unentschuldigtem Nichterscheinen regelt, insbesondere im Hinblick auf Ersatzleistungen gegenüber Auftraggebern.

§7 Polizeiliches Führungszeugnis

Der Arbeitgeber ist berechtigt, vom Arbeitnehmer die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zu verlangen. Die anfallenden Kosten trägt der Arbeitnehmer selbst.

§8 Weitere Bedingungen

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer bei Bedarf auch andere Tätigkeiten übertragen, sofern diese seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Eine Änderung der Vergütung erfolgt dadurch nicht.

Nebentätigkeiten sind ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Arbeitgebers erlaubt.

§9 Verschwiegenheitspflicht

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über sämtliche betrieblichen und dienstlichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Dies betrifft insbesondere Informationen über bewachte Objekte, deren Lage, Anzahl, Beschaffenheit sowie über beteiligte Personen.

Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

§10 Vertragsstrafe

Nimmt der Arbeitnehmer die Arbeit schuldhaft nicht oder verspätet auf, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 EUR fällig.

Eine Aufrechnung mit eigenen Forderungen ist ausgeschlossen. Weitergehende Rechte des Arbeitgebers, insbesondere auf Kündigung oder Schadensersatz, bleiben unberührt.

§11 Alkohol- und Drogenverbot

Der Dienst ist nüchtern anzutreten. Während der Arbeitszeit sowie im Anschluss daran in Dienstkleidung ist der Konsum von Alkohol oder Drogen untersagt.

Bei Verstößen ist der Arbeitgeber berechtigt, den Arbeitnehmer sofort vom Einsatz abzuziehen, eine Vertragsstrafe von bis zu 1.000 EUR zu verhängen und Schadensersatz geltend zu machen. Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

---

§12 Befugnisse und Waffen

Der Arbeitnehmer wurde darüber belehrt, dass ihm keine hoheitlichen Befugnisse zustehen.

Das Führen von Schusswaffen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Arbeitgebers sowie entsprechender behördlicher Erlaubnis zulässig.

---

§13 Dienstausweis

Der Arbeitnehmer erhält einen Dienstausweis, der während der Arbeitszeit sichtbar zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dieser unverzüglich zurückzugeben.

---

§14 Dienstkleidung

Die Bereitstellung von Dienstkleidung erfolgt abhängig von der jeweiligen Auftragslage.

---

§15 Verhalten am Einsatzort

Den Anweisungen der Schicht- oder Einsatzleitung ist stets Folge zu leisten.

Der Einsatzort darf erst verlassen werden, wenn eine ordnungsgemäße Ablösung erfolgt ist. Bei Ausbleiben oder erheblicher Verspätung ist unverzüglich die Zentrale oder die Schichtleitung zu informieren.

Unbefugten Personen, einschließlich Angehörigen oder Freunden, ist der Zutritt zum bewachten Objekt strikt untersagt.

Verstöße können den sofortigen Ausschluss vom Einsatz, eine Vertragsstrafe bis 500 EUR, Schadensersatzforderungen sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

---

§16 Beendigung im Rentenfall

Es gelten die gesetzlichen und tariflichen Regelungen. Das Arbeitsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 67. Lebensjahr vollendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

---

§17 Schlussbestimmungen

Der Arbeitnehmer erklärt, dass keine anerkannte Schwerbehinderung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften vorliegt.

Dieser Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt und von beiden Parteien eigenhändig unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Ort, Datum

Berlin den, 26.12.2025

T.S.H. Security GmbH
Dorfstr. 26, 16356 Ahrensfelde
info@tsh-security.de

Arbeitnehmer

Arbeitgeber